

Jugendordnung

§ 1 Allgemeines

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des KRV Wiking.
2. Mitglieder der Vereinsjugend sind Mitglieder des KRV Wiking und haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Berufene Mitglieder können über ihr 18. Lebensjahr hinaus in der Vereinsjugend des KRV Wiking tätig sein.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die Vereinsjugend des KRV Wiking führt und verwaltet sich selbständig. Sie hat keinen eigenen Haushalt. Benötigte Mittel sind beim Vorstand des KRV Wiking zu beantragen und abzurechnen.
2. Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Satzung des Vereins:
 - a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
 - b. Pflege des sportlichen Gedankens als Freizeitsport, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
 - c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Schaffung von Möglichkeiten eines selbstgestalteten Lebens im Verein;
 - d. Entwicklung von Geselligkeit in vielen Formen und aktive Mitarbeit bei der Gestaltung eines interessanten Vereinslebens;
 - e. Schaffung von Kontakten über den Sport hinaus;
 - f. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

§ 3 Leitung

1. Die Vereinsjugend wird durch den Jugendwart geleitet.
2. Die Wahlen zum Jugendwart müssen alljährlich vor der Mitgliederversammlung des KRV Wiking auf einer Jugendversammlung durchgeführt werden.

§ 4 Jugendkasse

1. Die ein- und ausfließenden Mittel werden von einem Mitglied der Vereinsjugend verwaltet.
2. Finanzielle Zuwendungen sind Teil des Vereinsvermögens und werden jährlich mit dem Schatzmeister des KRV Wiking abgestimmt.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und deren Organe.

§ 6 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, 25. März 2011

Karlsruher Ruder-Verein Wiking v. 1879 e.V.

Frank Wischniewski Georg Nagy